

**Vorlage Nr. 24/0423**

Federf. Stadamt: Rechnungsprüfungsamt

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Rat	Herr Zurhausen	Entscheidung	12.09.2024	11

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 und des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2021**

**Begründung:**

**Prüfungsauftrag**

Die Stadt Gladbeck hat ihren Jahresabschluss 2021 nach den Bestimmungen des § 95 GO NRW<sup>1</sup> und des sechsten Teils der KomHVO<sup>2</sup> aufgestellt. Er dient der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage der Stadt.

Der am 19. Januar 2023 vom damaligen Stadtkämmerer aufgestellte und durch die Bürgermeisterin bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses 2021 wurde dem Rat in seiner Sitzung am 30. März 2024 zur Weiterleitung an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung vorgelegt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW den Jahresabschluss und den Lagebericht und bedient sich nach § 59 Abs. 3 GO NRW i.V.m. § 102 Abs. 1 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung zur Durchführung dieser Prüfung.

<sup>1</sup> Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

<sup>2</sup> Kommunalhaushaltsverordnung

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerin/Beigeordnete:	Beigeordnete:	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

## **Örtliche Prüfung**

Gemäß § 102 Abs. 1 GO NRW ist der Jahresabschluss und der Lagebericht, vor Feststellung durch den Rat, durch die örtliche Rechnungsprüfung zu prüfen. Die Prüfung erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des § 102 GO NRW.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 ist durch die örtliche Rechnungsprüfung auf Basis des Entwurfes des Jahresabschlusses nebst Anhang, Ergebnis- und Finanzrechnung, Teilrechnungen und Lagebericht vom 19. Januar 2023 erfolgt. Im Zuge der Prüfung sind einzelne Nachbuchungen und Korrekturen vorgenommen worden, die zu einer Verbesserung des Ergebnisses von 18.053,60 € und der überarbeiteten Fassung des Jahresabschlussentwurfes mit Datum vom 07. August 2024 führten. Dieser Entwurf ist Bestandteil des Prüfungsberichtes (Anlage).

## **Prüfungsergebnis**

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss 2021 den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen in den örtlichen Satzungen und sonstigen örtlichen Bestimmungen, soweit sie sich auf die Haushaltswirtschaft beziehen.

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt, d.h., im Zusammenwirken von Bilanz, Anhang, Ergebnis- und Finanzrechnung, Teilrechnungen und Lagebericht, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage der Stadt. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die örtliche Rechnungsprüfung hat gem. § 102 Abs. 8 GO NRW über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Bericht erstellt und für den Jahresabschluss 2021 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über den Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung zu beraten und zum Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat gem. § 59 GO NRW Stellung zu nehmen.

Mit der Beschlussfassung durch die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses wird die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 abgeschlossen und aus der Verantwortung des Ausschusses heraus bestätigt, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Bürgermeisterin aufgestellten Jahresabschluss 2021 und Lagebericht billigt.

Einzelheiten sind der „Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Gladbeck über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2021“ vom 10. September 2024 zu entnehmen.

## **Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und Behandlung des Jahresergebnisses**

Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW stellt der Rat den Jahresabschluss durch Beschluss fest und entscheidet über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages.

Bei der Ermittlung des Jahresergebnisses 2021 ergab sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 2.760.425,88 €. Wegen der im Jahr 2013 eingetretenen Überschuldung der Stadt führen die Verrechnung des Jahresüberschusses 2021 sowie die nach § 44 Abs. 3 KomHVO direkt gegen die allgemeine Rücklage vorgenommenen Verrechnungen von Erträgen und Aufwendungen aus dem Abgang oder Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen zu einem nach § 44 Abs. 7 KomHVO auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisenden „nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ in Höhe von 92.048.564,76 €.

## **Entlastung der Bürgermeisterin**

Gemäß § 96 GO NRW entscheiden die Ratsmitglieder über die Entlastung der Bürgermeisterin.

### **Hinweis**

*Zur Reduzierung von Material-/Druckkosten sind alle Anlagen des Prüfberichtes nur im Ratsinformationssystem der Stadt Gladbeck als Anlagen zur Beschlussvorlage veröffentlicht und dort einsehbar.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Klimarelevante Auswirkungen:**

- keine wesentliche Klimarelevanz**  
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**  
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**  
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

**Beschlussentwurf:**

1. Der Rat stellt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2021 der Stadt Gladbeck in der Fassung vom 07. August 2024 fest.
2. Der Bürgermeisterin wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für den Jahresabschluss 2021 der Stadt Gladbeck die Entlastung erteilt.

Der Leiter  
der örtlichen Rechnungsprüfung



---

- Kipar -